

Anlage KAP: Kleines Kreuz, große Wirkung

Wer Kapitaleinkünfte erzielt, muss einen Teil davon an den Fiskus abtreten. Mit der Abgeltungsteuer hat sich die (zusätzliche) Abgabe der Anlage KAP **OAAAF-04795** für viele Anleger erledigt. Man möchte meinen, dass sie ihre Daseinsberechtigung nur noch zur Erhebung der Kirchensteuern und als Bonbon für Kleinsparer hat. In diesem Zusammenhang fällt regelmäßig das Stichwort „Günstigerprüfung“. Was sich zunächst positiv liest, birgt bei Steuerpflichtigen mit hohem Kapitaleinkommen und vorhandenen Verlustfeststellungssachverhalten aus anderen Einkunftsarten gar die Gefahr einer Kapitalvernichtung in sich. Der vorliegende Beitrag stellt die betreffenden Fallkonstellationen vor und sensibilisiert entsprechend.

Von Dipl. Ing. Frank Wendland, Steuerberater; Mannheim



Fallkonstellation

- ▶ Es liegen Kapitaleinkünfte oberhalb der Sparer-Pauschbeträge (801 € / 1.602 €) vor.
- ▶ Die tariflich zu versteuernden Einkünfte (ohne die Kapitaleinkünfte) führen zu einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte und damit evtl. zur Verlustfeststellung nach § 10d EStG.
- ▶ Im Vorjahr lagen tariflich zu versteuernde Einkünfte oberhalb des Durchschnittsteuersatzes von 25 % vor.

- ▶ Zukünftig liegen voraussichtlich tariflich zu versteuernde Einkünfte oberhalb eines Durchschnittsteuersatzes von 25 % vor.

Sind in absehbarer Zeit keine Einkünfte oberhalb des Durchschnittsteuersatzes von 25 % zu erwarten, ist ggf. ein Antrag auf Günstigerprüfung angezeigt.

2015	
<p>1 Name <input style="width: 90%;" type="text"/></p> <p>2 Vorname <input style="width: 90%;" type="text"/></p> <p>3 Steuernummer <input style="width: 80%;" type="text"/></p> <p style="text-align: center; border: 1px solid gray; padding: 2px;">Bitte Steuerbescheinigung(en) im Original einreichen!</p> <p>Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern</p> <p>Anträge</p> <p>4 Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)</p> <p>5 Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.</p>	<p>Anlage KAP</p> <p><input type="checkbox"/> zur Einkommensteuererklärung</p> <p><input type="checkbox"/> zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge</p> <p><input type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A</p> <p><input type="checkbox"/> Ehefrau / Lebenspartner(in) B</p> <p style="text-align: right; border: 1px solid gray; padding: 2px; width: 40px; float: right;">54</p> <p style="clear: both;"></p> <p>01 <input type="checkbox"/> 1 = Ja</p> <p>02 <input type="checkbox"/> 1 = Ja</p>

Maßgeblich ist also die Höhe der Kapitaleinkünfte. Sollten diese unterhalb der Sparer-Pauschbeträge liegen, kann die Günstigerprüfung ohne Weiteres beantragt werden.

Liegen die Kapitaleinkünften oberhalb der Sparer-Pauschbeträge, muss die Höhe der tariflich zu besteu-ernden Einkünfte betrachtet werden. Hier können lau-fende Verluste in den anderen Einkommensarten oder Verlustvorträge nach § 10d EStG zu einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. des zu versteuern-den Einkommens führen. Weiter ist zu prüfen, ob in den Folgejahren die tariflich zu versteuernden Einkünfte voraussichtlich mit einem Durchschnittsteuersatz oberhalb von 25 % zu versteuern sein werden bzw. im Vorjahr besteuert wurden.

! Beachte

Sollte dies der Fall sein, kann ein Verzicht auf die Günstigerprüfung im laufenden Jahr zur Feststellung von Verlustvorträgen führen, welche in den Folgejahren bzw. im Vorjahr zu einer Minderung der Einkommen-steuerbelastung um einen Betrag führt, der oberhalb der Abgeltung-steuer für die Kapitaleinkünfte des laufenden Jahres liegt.

Suggestierte Handlungsmaxime

Zur Veranschaulichung nachfolgend die Auswirkungen der durch EDV-Programme und nicht einzelfallbezoge-ner Betrachtung möglichen Beratungshandlung:

	Jahr 01a	Jahr 02a
Einkünfte V+V	-100.000 €	50.000 €
gewerbliche Einkünfte	50.000 €	50.000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	-50.000 €	100.000 €
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-	-
Günstigerprüfung:	Ja	
Kapitaleinkünfte	55.000 €	55.000 €
Verlustfeststellung	0 €	
zu versteuern	5.000 €	100.000 €
25 % Abgeltungsteuer	13.750 €	13.750 €
Tarifbelastung (Grundtabelle)	0 €	33.761 €
Erstattung-/Nachzahlung+	-13.750 €	33.761 €

Liquidität (Aufwand)	0 €	47.511 €
Liquidität über 2 Perioden		47.511 €

(Tarifbelastung entsprechend Grundtabelle 2014, ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, keine Berücksichtigung von sonstigen Minderungen bei der Bestimmung des zu versteuernden Einkommens bzw. von Steueranrechnungen)

Dieser Fall führt zu einer Erstattung der bereits gezahl-ten Abgeltungsteuer von 13.750 € im Jahr 01 bzw. zur Nichterhebung noch nicht gezahlter Abgeltungsteuer. Im Jahr 02 sind neben der Abgeltungsteuer auch die tar-riflichen Einkünfte zu versteuern, was im Beispielfall zu einer Gesamtbelastung der Liquidität über beide Perio-den i. H. v. 47.511 € führt.

Zu erkennen ist, dass im Jahr 01 die Günstigerprüfung zu keiner Steuerbelastung führt, damit einhergehend jedoch die Verlustfeststellung nach § 10d EStG für das Folgejahr bzw. das Vorjahr „geopfert“ wird.

Das Problem, dies zu erkennen, liegt an der zunehmen-den Computergläubigkeit der Bearbeiter, da im Fal-le von Jahr 01 eine Erstattung der regelmäßig bereits gezahlten Abgeltungsteuer angezeigt wird, zumal die regelmäßig eingesetzten Programme durch einfache Feldauswahl (**kleines Kreuz**) diese Option quasi anbiet-ten und vorformulieren.

! Beachte

Dieser Umstand führt gelegentlich zu der einfachen Entscheidung, die Steuererstattung (über die Günstigerprüfung) an den Mandanten wei-terzutragen. Dass dies im Folgejahr bereits ad acta gelegt ist, ändert nichts an der Tatsache, dass hier eine klassische Falschberatung und da-mit eventuell gar ein Haftungsfall vorliegen können.

Optimale Handlungsweise

Im Folgenden sollen nun die Auswirkungen einer durchdachten und den Einzelfall berücksichtigenden Handlungsalternative ohne Antrag auf Günstigerprü-fung dargestellt werden.

Nun mag mancher geneigt sein einzuwenden, dass die Einkünfte des Folgejahres nicht bekannt sind. Die Ein-künfte des Vorjahres sind es jedoch regelmäßig schon! Es erfordert deshalb eine genaue Kenntnis der steuer-lichen Gegebenheiten des Mandanten, um insbeson-dere im Verlustvortragsfall eine mandantenorientierte Beratung zu gewährleisten. Weiterhin ist eine intensive Kommunikation mit dem Mandanten hinsichtlich der

zukünftigen Entwicklung und der zunächst ungünstig erscheinenden Gestaltungswahl (Zahlung bzw. Nichterstattung der Abgeltungsteuer) notwendig.

Optimale Handlungsweise im Verlustvortragsfall

	Jahr 01b	Jahr 02b
Einkünfte V+V	-100.000 €	50.000 €
gewerbliche Einkünfte	50.000 €	50.000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	-50.000 €	100.000 €
Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-50.000 €
Günstigerprüfung:	Nein	
Kapitaleinkünfte	55.000 €	55.000 €
Verlustfeststellung	-50.000 €	0 €
zu versteuern	0 €	50.000 €
25 % Abgeltungsteuer	13.750 €	13.750 €
Tarifbelastung (Grundtabelle)	0 €	12.780 €
Erstattung-/Nachzahlung+	0 €	12.780 €
Liquidität (Aufwand)	13.750 €	26.530 €
Liquidität über 2 Perioden		40.280 €

Zu erkennen ist, dass zwar im Jahr 01 die Abgeltungsteuer zunächst „verloren“ bzw. zu zahlen ist, dass jedoch im Jahr 02 die Verlustfeststellung aus dem Jahre 01 zur Anrechnung kommt. Hier werden die tariflich zu versteuernden Einkünfte nunmehr erheblich entlastet. Die Gesamtbelastung beläuft sich dann auf 40.280 € über beide Perioden gegenüber 47.511 € aus dem Fall mit Antrag auf Günstigerprüfung.

Optimale Handlungsweise in Verlustrücktragsfall

	Jahr 00b	Jahr 01b
Einkünfte V+V	50.000 €	-100.000 €
gewerbliche Einkünfte	50.000 €	50.000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	100.000 €	-50.000 €

Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-50.000 €	
Günstigerprüfung:		Nein
Kapitaleinkünfte	55.000 €	55.000 €
Verlustfeststellung		-50.000 €
zu versteuern	50.000 €	0 €
25 % Abgeltungsteuer	13.750 €	13.750 €
Tarifbelastung (Grundtabelle)	12.780 €	
Erstattung-/Nachzahlung+	12.780 €	0 €
Liquidität (Aufwand)	26.530 €	13.750 €
Liquidität über 2 Perioden		40.280 €

Zu erkennen ist hier ebenfalls, dass zwar im Jahr 01 die Abgeltungsteuer zunächst zu zahlen ist bzw. nicht erstattet wird, dass jedoch im Jahr 00 die Verlustfeststellung aus dem Jahr 01 zur Anrechnung kommen kann. Dadurch werden die tariflich zu versteuernden Einkünfte nunmehr erheblich entlastet und wiederum eine Gesamtbelastung i. H. v. lediglich 40.280 € über beide Perioden erreicht.

Hinsichtlich der Begrenzung des Verlustrücktrags sind die üblichen Gestaltungen weiterhin zu berücksichtigen.

Fazit

Bei bestimmten Fallkonstellationen kann ein bewusster Verzicht auf einen Antrag auf die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG steuerliche Vorteile erzeugen, die erst bei Betrachtung mehrerer Veranlagungszeiträume offensichtlich werden. Dies setzt eine intensive Beschäftigung mit den spezifischen Gegebenheiten des Mandanten voraus und bedarf einer fachkundigen Fallanalyse.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass weitere Faktoren wie Sonderausgaben und steuerliche Anrechnungen (Gewerbesteuer, haushaltsnahe Dienstleistungen u. Ä.) die Entscheidungs- und Beratungskriterien zusätzlich beeinflussen können. Insofern gibt es keine generelle Handlungsempfehlung. Es kommt vielmehr darauf an, dass in bestimmten Grundfällen zumindest eine Überprüfung der Handlungsmaximen für diesen Bereich der Bearbeitung von Steuererklärungen vorge-

nommen werden sollten, um den Interessen des Mandanten zu dienen.



Tipp

Nach vollständiger Erstellung der Einkommensteuererklärung sollte bei relevanten Fallkonstellationen eine Variantenrechnung „mit Günstigerprüfung“ und eine Variantenrechnung „ohne Günstigerprüfung“ durchgeführt werden. Anschließend sind die sich ergebenden Verlustfeststellungen entsprechend auf das Vorjahr bzw. auf die wahrscheinlichen Ergebnisse des Folgejahres zu projizieren. Ein Vergleich der Steuerbelastungen über mehrere Perioden kann dann zur Entscheidungsfindung beitragen.

Gesetzliche Grundlagen

- § 10d Abs. 1 EStG: Verlustrücktrag mit Antrag auf Begrenzung
- § 10d Abs. 2 EStG: Verlustvortrag
- § 43 Abs. 1 EStG: Kapitalerträge mit Steuerabzug (Abgeltungsteuer)
- § 32d Abs. 1 EStG: Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen
- § 32d Abs. 6 EStG: Antrag auf Günstigerprüfung



Lesetipp

In STFAN 10/2014 S. 8 ff. → [WAAAE-95687](#) finden Sie einen Beitrag von Manuel Edinger zum Thema „Besteuerung von Kapitaleinkünften“.